



## Studiengruppe WAGENVERWENDER

# Antrag zur Aufnahme von Änderungen der Anlagen 9 des AVV

Änderungshistorie

Name des Bearbeiters	Datum	Absatz	Änderung
Stefan Zebracki	29.01.16		Erfassung gemäß AG TÜ 01/2016
Zustimmung AG TÜ	31.03.2016		gemäß Protokoll AG TÜ 01/2016
		-	

Titel:	Maßnahme Code 7.6.4.11 und 6.5.5.12 "Notbetätigungsschraube"		
Änderungsantrag von EVU / Halter / andere Gremien:	DB Schenker Rail Deutschland		
Änderungsantrag für:	⊠ Anlage 9 □ Anlage 11		
Einreicher:	Stefan Zebracki – technische Wagenbehandlung		
Ort, Datum:	Mainz, 29.01.2016		
Kurzbeschreibung:	Anpassung der Maßnahme bei Code 7.6.4.11 und 6.5.5.12. Bei RID-Gut ist ein Herausdrehen der Notbetätigungsschraube nicht als Abhilfe aus Gründen des Arbeitsschutzes zulässig.		

1.	Ausgangslage (lst):	
1.1.	Einleitung	
Derzeit ist als Abhilfe bei Code 7.6.4.11 und 6.5.5.12 ein herausdrehen der Notbetätigungsschraube vorgesehen.		
1.2.	Funktionsweise	
-		
1.3.	Störung / Problembeschreibung	
	t möglich, dass beim Herausdrehen der Notbetätigungsschraube Gasrückde durch die Gewindegänge von bis zu 25 bar heraustreten können.	
1.4.	Handelt es sich um eine anerkannte Regel der Technik* (wie z.B. DIN, EN)?	
⊠ne	ein 🔲 ja, folgende:	
	annte Regeln der Technik: die schriftlich festgelegte Regeln, die bei ordnungsgemäßer Anwendung dazu dienen , eine oder mehrere spezifische Gefährdungen zu kontrollieren." (Quelle: EG-Verordnung Nr. 352/2009, Artikel 3)	
"Schriftlich fixierte oder mündlich überlieferte technische Festlegungen für Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen, die nach herrschender Auffassung der beteiligten Kreise (Fachleute, Anwender, Verbraucherinnen und Verbraucher und öffentliche Hand) geeignet sind, das gesetzlich vorgegebene Ziel zu erreichen und sich in der Praxis allgemein bewährt haben oder deren Bewährung nach herrschender Auffassung in überschaubarer Zeit bevorsteht." (Quelle: BMJ Handbuch der Rechtsförmlichkeit)		
2.	Sollzustand	
2.1.	Beseitigung der Störung/Problem (Soll)	
Siehe	e 3.	
· <u></u>		

## 3. Zusatz nur für Änderungsantrag der Anlage 9 des AVV:

6.5.5.12	Notbetätigungsschraube des Bo- denventils ist eingedreht (im Tank eingebautes Ventil ist offen)	Notbetätigung her- ausdrehen, wenn nicht möglich, Aussetzen	5	
7.6.4.11	Notbetätigungsschraube des Bo- denventils ist eingedreht (im Tank eingebautes Ventil ist offen)	Notbetätigung her- ausdrehen, wenn nicht möglich, Aus- setzen	5	

#### 4. Begründung:

Aus Gründen des Arbeitsschutzes ist eine Abhilfemaßnahme nicht möglich, da ggf. Gase (bis 25 bar) beim Herausdrehen der Notbetätigungsschraube durch die Gewindegänge heraustreten können.

Zusätzlich wäre ein nicht funkenreißendes Werkzeug notwendig.

#### 5. Bewertung der möglichen positiven und negativen Auswirkungen

Bewertung von z.B. Betrieb, Kosten, Verwaltung, Interoperabilität, Sicherheit, Wettbewerbsfähigkeit mittels einer Skala von 1 (sehr gering) bis 5 (sehr hoch).
Begründung der Festlegung.

Positive Auswirkungen: Sicherheit: (Wertung 5)

Betrieb, Interoperabilität, Kosten, Verwaltung, Wettbewerbsfähigkeit: (Wertung: 2).

### 6. Risikobetrachtung zum Änderungsantrag

Systembeschreibung im Ist/Soll und Änderungsumfang siehe hierzu Punkt 1 und Punkt 2.

Risikobetrachtung durchgeführt von:

6.1.	Änderung ist sicherheitsrelevant?	□nein □ ja
6.2.	Änderungs ist signigfikant?	⊠nein □ ja
Begrü		
Temp		
6.3.	Gefährdungsermittlung und -einstufung:	⊠ entfällt
6.3.1.	Wirkung der Änderung im Normalbetrieb:	
6.3.2.	Wirkung der Änderung bei Störungen /Abweichungen vom Normalbetrieb:	
6.3.3.	Systemmissbrauch möglich:	
	nein	
	☐ ja, Beschreibung des Systemmissbrauchs:	
6.4.	Sicherheitsmaßnahmen durchgeführt?	⊠nein □ ja
Für je rien a		
•	"anerkannte Regel der Technik"	
•	Nutzung eines Referenzsystems explizite Risikoabschätzung	
6.5.	Risikobetrachtung wurde Bewertungsstelle vorgelegt?	⊠nein
Bewe		
Ergeb	[Anlage]	